

Zum Bell. Plan
Schwabener Weg

Gemeinde Grasbrunn
NEUKEFERLOH

BL-90/62

20

18.8.64

Grasbrunn, den
Post Neukeferloh über München 8

S.O. III, 7.6

Satzung

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes am Schwabener Weg.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25. Januar 1952 (BayBe I S. 461) erläßt die Gemeinde Grasbrunn, Landkreis München, die von der Regierung von Oberbayern mit Entscheidung vom 18. 8. 1964 Nr. II A 20-IV B 5-15500 hh 46 genehmigte Satzung über die Festsetzung der Bebauung von Teilstücken aus den Grundstücken Fl.Nr. 374/2, 374/3, 378, 379, 394, 380, 381/2, 389, 381/4 und 398/2 der Gemarkung Grasbrunn.

§ 1

Der Plan des Architekten Walter Beck in München vom Februar 1964 ist mit seinen Eintragungen in Zeichen, Farbe und Schrift Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Das Gebiet ist reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 5. Juni 1962. Ausnahmen werden nicht zugelassen.

§ 3

In diesem Gebiet wird eine Bebauung mit 1 Vollgeschoß und höchstens 1 abgebautem Dachgeschoß zugelassen. Die Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,2 und die Geschosßflächenzahl mit höchstens 0,3 festgesetzt.

§ 4

Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung werden nicht zugelassen.

§ 5

Klär- und Versitzgruben dürfen nur außerhalb der Wasserschutzzone und wie im Bebauungsplan vorgesehen, angelegt werden. Sie sind gemäß DIN 4261 auszuführen. Soweit nach dem Bebauungsplan die Klärgruben der einzelnen Häuser nicht nach der nordwestlichen Seite des Schwabener Weges liegen, sind diese so dicht wie möglich an den Schwabener Weg zu legen.

§ 6

Die südöstlich des Schwabener Weges gelegenen Grundstücke erhalten als Abgrenzung entlang der Straße eine niedrige Mauer in Höhe von ca 30 bis 40 cm. Die Grundstücke nordwestlich des Schwabener Weges erhalten als Abgrenzung zur Straße eine Mauer, welche bis zu einer Höhe von 1,70 m ausgeführt werden kann. Diese Mauer kann unterbrochen und z.T. durch einen Holzzaun ersetzt werden. Auch dieser Holzzaun darf nicht höher als 1,70 m sein.

Die Grundstücke südlich des Schwabener Weges sind zu den nicht-bebaubaren Waldgrundstücken mit einem Zaun von mindestens 1,70 m Höhe ohne Ausgang einzufrieden.

§ 8

Auf dem in die Schutzzone des Brunnens des Wasserbeschaffungsverbandes Neukeferloh hineinreichenden Teil der Grundstücke muß die derzeitige Bestockung belassen werden. Es dürfen keine Erdaushübe oder sonstige Veränderungen der Erdoberfläche vorgenommen werden. Eine gärtnerische Nutzung ist nicht zugelassen. Auch in den Grundstücksteilen, die für die Bebauung vorgesehen sind, ist der vorhandene Waldbestand so weit als möglich zu erhalten.

§ 9

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in Kraft.

Grasbrunn, den 22. September 1964

Der Gemeinderat:

gez. Graf

1. Bürgermeister

F. d. R. d. A.

Grasbrunn, den 21. 1. 1965



(Hörnig)
Angestellter